

ja ein Oberstaatsanwalt die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei einem Gerichte selbst in Gemeinschaft mit andern Staatsanwälten versehen, ohne daß daraus ein Grund zur Anfechtung des Verfahrens abgeleitet werden kann. Die oberste Spitze der Staatsanwaltschaft bildet der Justizminister, von welchem daher auch Weisungen an die Staatsanwaltschaft oder an einzelne Beamte derselben wegen Beantragung einer Untersuchung oder einer einzelnen Untersuchungsbehandlung erlassen werden können. Man hat aus diesem Verhältnisse und aus dieser Stellung des Justizministers, des Chefs eines Verwaltungsdepartements, gegenüber den Gerichten manche Bedenken abgeleitet, indem man befürchten wollte einmal, daß die Gerichte sich nicht würden entbrechen können, einem auf einer wie immer gearteten Weisung des Ministers beruhenden Antrage der Staatsanwaltschaft Folge zu geben, und dann daß der Vorstand des Justizdepartements an die ihm untergebenen und von ihm abhängigen staatsanwaltschaftlichen Beamten möglicherweise auch Befehle wegen Einstellung von Untersuchungen ertheilen könnte, die nicht sowohl in der eigenthümlichen Natur und der Lage der betreffenden Untersuchungsfälle, sondern in äußeren Einflüssen ihren Grund hätten. Die Deputation kann diese Befürchtungen nicht theilen. Will man sie begründet finden, so muß man von vorn hinein alle und jede Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit von Beamten, alle und jede Unabhängigkeit richterlicher Entschliessungen in Frage ziehen. Durch einen staatsanwaltschaftlichen Antrag kann und darf der selbstständigen Entschliessung der zur Entscheidung berufenen Gerichte nicht vorgegriffen werden, und der Justizminister, welcher die Neigung hätte, in den Gang einer Untersuchungssache durch einen Befehl auf Einstellung derselben einzugreifen, oder Befehl zu ertheilen, daß eine Untersuchung gar nicht eröffnet werde, würde sich erinnern müssen, daß verfassungsmäßig nur dem König das Recht der Abolition zusteht.

In Zusammenhang mit diesen Principien, namentlich dem Grundsatz der Unmittelbarkeit, steht die auch in den vorliegenden Entwurf § 10. aufgenommene Vorschrift, daß der Richter, soweit er über thatsächliche Verhältnisse zu urtheilen hat, nur an die durch die vorliegenden Beweise gewonnene Ueberzeugung gebunden ist, oder mit andern Worten, die Vorschrift über den Ausschluß gesetzlicher Beweisregeln. Der Criminalproceß begnügt sich seiner eigenthümlichen Natur nach nicht mit formeller Wahrheit, wie solche durch positive Regeln über die Kraft einzelner Beweismittel begründet werden kann, sondern verlangt materielle Wahrheit. Die Vorschrift des § 10. des Entwurfs ist nur eine Wiederholung der Bestimmung des Gesetzes vom 30. März 1838 § X. und erscheint hier um so zweckmäßiger, als bei der